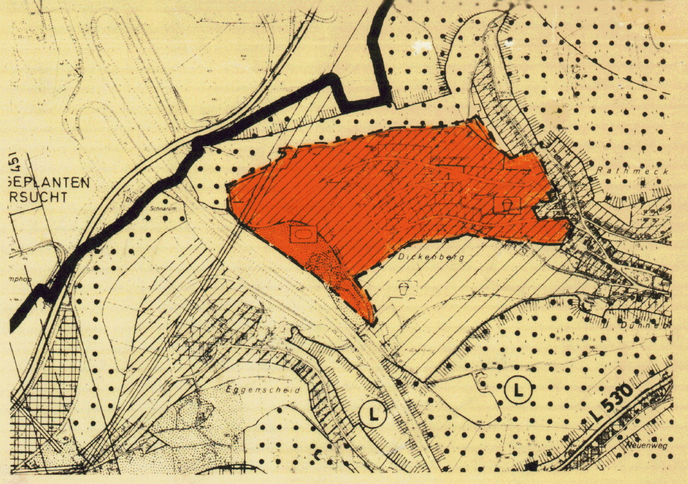

Übersicht: Flächennutzungsplan M. 1:10000

Anschluß: siehe Plan – 1. Erweiterung

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 727

Dickenberg

Koordinaten Claudiusstraße

	y	x
1	3118,051	81385,643
2	3224,700	81400,000

Bebauungsplan Nr. 712 "Dickenberg" in der Fassung der 2. Änderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 28. Juni 1976 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 712 "Dickenberg", 2. Änderung gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauN VO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauN VO.
Zulässig sind:
Wohngebäude.
Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Bau NVO sind nicht zulässig.

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gemäß § 4 BauN Vo sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach Ziffer 1 zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2 - 6 sind nicht zulässig.

Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Gehweg erhalten.

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauN VO.
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch die Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauN VO sind nicht zulässig.

0,2 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauN VO.

(0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauN VO

II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauN VO.

Ausnahmsweise kann ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.

Nur Einzelhäuser zulässig
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
} gem. § 22 (2) BauN VO sind nur Gebäude mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.

g — geschlossene Bauweise, gemäß § 22 (3) BauN VO können Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

GGa — Flächen für Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 BauN VO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Parkstreifen
Fahrbahn
Haltestelle
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfl. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - von Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten.

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

F — Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

T — Trafostation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (Leitungsstraße mit Schutzstreifen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG

Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

Bolzplatz

Parkanlage

Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Flächen für die Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

B. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

Stellplatz für bewegliche Abfallbehälter

Im gesamten Planbereich sind nur Flach- und Satteldächer mit einer Neigung bis zu 30° zulässig.

C. Sonstige Darstellungen

Flurgrenze

Fl.1 — Flurnummer

313 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen mit Grenzsteine

W — Wasserleitung

2367 — Polygonpunkt

25 30 — Stationierung der Straßenachsen

23 — Vorhandene Wohngebäude

A — Vorhandene Nebengebäude

Böschungen

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. H. Weigert — stellv. Bürgermeister
gez. Bartholomay — Ratsmitglied
gez. Stahlschmitt — Protokollführer

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Hering Planungsamt gez. Häusler Tiefbauamt gez. Knackwefel Vermessungsamt gez. Heinzer Bauaufsichtsamt gez. Hirsch Garten- und Friedhofsamt	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 Lüdenscheid, den 25. März 1976. (S) gez. Dantl Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Lüdenscheid, den 25. März 1976. (S) gez. Dantl	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. März 1976 aufgestellt worden. Lüdenscheid, den 05.04.1976 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schulze – Bramey Techn. Beigeordneter	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 20.04.1976 bis 20.05.1976 öffentlich ausgelegen. Lüdenscheid, den 25.05.1976 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schulze – Bramey Techn. Beigeordneter	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 3.11.76 AZ. 35.21-24-160/75 genehmigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrag: gez. Cichos	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 30. 12. 1969 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. 1. 1971, 4. 2. 1972, 2. 4. 1973 und 30. 11. 1973 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit am 17.12.76 rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab 17.12.76 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 17.12.76 gez. Dietrich Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Bebauungsplan Nr. 712 (Dickenberg)

In der Fassung der 2. Änderung

Gemarkung: Lüdenscheid-Land
Flur: 1

Bestehend aus 12 Blatt
(1 Blatt Lage 11 Blatt Profile

Maßstab: 1:1000 Blatt Nr. 1